

SCHWEIZ. FIRMENSPORTVERBAND REGION INNERSCHWEIZ / SPARTE TENNIS
STATUTEN Ausgabe 01.01.2018

In diesen Statuten werden folgende Abkürzungen verwendet:

ST	Swiss Tennis
SFFS	Schweizerischer Firmensportverband
RVIS	Regionalverband Innerschweiz
DV	Delegiertenversammlung
RV	Regionalverband
TK	Technische Kommission ° Sparte Tennis
RK	Rekurskommission
RR	Rechnungsrevisor
VEREIN	Firmensportverein oder Freizeitsportverein

Die Statuten der Sparte Tennis umfassen die Abschnitte:

- I. Name, Sitz und Zweck
- II. Mitgliedschaft
- III. Sport- und Freizeitbetrieb
- IV. Organe
- V. Finanzen
- VI. Auflösung
- VII. Schlussbestimmungen

I. NAME, SITZ und ZWECK

Artikel 1

Unter dem Namen Schweizerischer Firmensportverband, **Name/Sitz**
Region Innerschweiz, Sparte Tennis (nachfolgend 'Sparte Tennis' genannt)
besteht ein Zusammenschluss der Firmensport-Tennisclubs und
Firmensport-Tennisspieler der Region Innerschweiz des SFFS, sie ist ein
Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
Die Sparte Tennis hat ihren Sitz jeweils am Wohnort des Präsidenten.

Artikel 2

Die Sparte Tennis bezweckt die Förderung des Tennissports und **Zweck**
dessen Ausübung unter den Mitgliedern des SFFS, Region Innerschweiz.
Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem SFFS.
Die Zusammenarbeit des SFFS mit dem ST ist durch eine
Vereinbarung geregelt.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Der Sparte Tennis kennt folgende Mitgliedschaften: **Mitglieder**

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Gönnermitglieder

Aktivmitglieder:

Sind Firmen, deren Sportclubs beziehungsweise deren
Angestellte sich regelmässig an den von der Sparte Tennis
organisierten Meisterschaften, und Veranstaltungen usw. beteiligen.
Sie sind zugleich Mitglied des SFFS.

Passivmitglieder:

Sind Firmen, die sich nicht mehr regelmässig oder überhaupt nicht
mehr sportlich betätigen. Sie sind ebenfalls Mitglied des SFFS.

Ehrenmitglieder:

Sind Personen, deren Tätigkeiten und Leistungen während langer
Jahre innerhalb der Sparte Tennis als "ausserordentlich
wertvoll" bezeichnet werden können. Die Ernennung erfolgt
ausschliesslich auf Antrag des Vorstandes an der DV.

Gönnermitglieder:

Sind Personen oder Firmen, welche die Sparte Tennis mit finanziellen (Gönnerbeiträge) oder materiellen (Wanderpokale, Turnierpreise usw.) Spenden unterstützen.

Artikel 4

Die DV entscheidet über die Aufnahme eines Vereins in die Sparte Tennis, wobei die Grösse und die Platzverhältnisse jedes Vereins vom Vorstand als Aufnahmekriterium zu bewerten sind.

**Erwerb der
Mitgliedschaft**

Ein schriftlich eingereichtes Aufnahmegesuch ist durch den Vorstand jederzeit zu bewerten, damit bis zur nächsten DV eine provisorische Aufnahme möglich ist.

Als Voraussetzung für die Aufnahme müssen die Bedingungen des SFFS erfüllt sein.

Artikel 5

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Sparte Tennis auf Ende des laufenden Geschäftsjahres. Er tritt erst in Kraft, wenn alle finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds der Sparte Tennis gegenüber erfüllt sind. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder der Sparte Tennis bzw. dem Tennissport durch ihr Verhalten allgemein Schaden zufügen, können nach fruchtloser schriftlicher Verwarnung durch die DV aus der Sparte Tennis ausgeschlossen werden.

**Beendigung der
Mitgliedschaft****III. SPORT- und FREIZEITBETRIEB****Artikel 6**

Die der Sparte Tennis angehörenden Vereine müssen ihre Anlagen in zumutbarem Turnus, für die Durchführung der im Wettspielreglement vorgesehenen Anlässe, zur Verfügung stellen.

Pflichten**Artikel 7**

Für den Spielbetrieb ist das Wettspielreglement massgebend. Es wird durch den Vorstand beschlossen.

**Wettspiel-
reglement****IV. ORGANE****Artikel 8**

Die Organe der Sparte Tennis sind:

- a) die DV
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Organe

Artikel 9

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jan. und endet jeweils am 31.Dez.

Geschäftsjahr**Artikel 10**

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche DV findet alljährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen im voraus zugestellt werden.

**Delegierten-
versammlung**

Eine ausserordentliche DV wird vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder (Art.64 ZBG) einberufen. Die Einladung erfolgt nach den gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche DV.

Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig.

In die Kompetenz der DV fallen:

- Feststellen der Delegiertenstimmen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten
des Spielleiters
des Kassiers
- Gutheissung des Revisorenberichts
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Mitgliedermutationen, Aufnahmen, Austritte, Ausschlüsse
- Wahl des Präsidenten
der übrigen Vorstandsmitglieder
der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten
Spielprogramms
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Turniereinsätze,
Bussen usw.
- Genehmigung des Budgets
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge
- Ehrungen
- Diverses

Artikel 11

Anträge an die DV müssen auf Ende des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden.

Anträge

Anträge auf Abänderung der Statuten sind dem Vorstand ebenfalls bis Ende des laufenden Geschäftsjahres einzureichen.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Mitgliedern sämtliche eingegangenen Anträge sowie seine eigenen mit der Einladung zur DV zur Kenntnis zu bringen, dazu Stellung zu beziehen bzw. sie zu begründen.

Artikel 12

Die Aktivmitglieder sind an der DV aufgrund ihrer Anzahl Tennisplätze mit folgender Stimmenzahl stimmberechtigt: **Stimmrecht**

- Vereine mit eigenen Plätzen

1 Platz	2 Stimmen
2 Plätze	3 Stimmen
3 und mehr Plätze	4 Stimmen

- Vereine, die über zugemietete Plätze verfügen 2 Stimmen

- Vereine, die keine Tennisplätze besitzen 1 Stimme

Die Delegiertenstimmen können an der DV durch einen Vereinsvertreter wahrgenommen werden.

Artikel 13

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Statutenänderungen und die Auflösung der Sparte Tennis (Art.26+27).

**Abstimmungen
und Wahlen**

Die Vorstandsmitglieder sind an der DV nicht stimmberechtigt. Dagegen steht dem Präsidenten bei Behandlung von Sachgeschäften bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel durch offenes Handmehr vorgenommen, müssen aber auf Antrag hin geheim durchgeführt werden.

Über Anträge kann auch schriftlich Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder zustimmen.

Bei den Wahlen durch die DV wird der Präsident einzeln gewählt; die übrigen Vorstandsmitglieder können in globo gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 14

Vereine, die an der DV nicht vertreten sind und sich auch nicht vorgängig beim Präsidenten entschuldigt haben, werden mit einer Busse belegt, die alljährlich an der DV festgelegt wird.
Die Vertretung eines Vereins durch ein Vorstandsmitglied der Sparte Tennis ist nicht möglich.

Bussen**Artikel 15**

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Spielleiter
- Kassier
- Sekretär
- Beisitzer (Anzahl unbestimmt)

Vorstand

Der Vorstand kann sich unter Führung des Präsidenten selber konstituieren.

Artikel 16

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Sparte Tennis. Er vertritt diese nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der DV vorbehalten sind. Er ist für die Durchführung ihrer Beschlüsse verantwortlich und überwacht die Ausgaben im Rahmen des Budgets.

**Geschäfts-
führung****Artikel 17**

Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an einer Sitzung teilnimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

**Einberufung
der Vorstands-
sitzungen****Artikel 18**

Der Vorstand ist zuständig, über ausserordentliche, nicht voraussehbare Ausgaben in vertretbarem Rahmen zum Budget zu beschliessen.

**Ausserordent-
liche
Ausgaben****Artikel 19**

Der Vorstand kann bei Bedarf Aufgabenbeschreibungen für verschiedene Vorstandsfunktionen aufstellen und diese jederzeit ergänzen oder abändern. Sie sollen insbesondere eine vernünftige Arbeitsteilung im Vorstand bezwecken.

**Aufgaben-
teilung**

Artikel 20

Die ordentliche DV wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, deren Wiederwahl zulässig ist. Diese müssen verschiedenen Vereinen angehören.

**Rechnungs-
revisoren****Artikel 21**

Je nach Bedarf können von der DV oder vom Vorstand Spezialkommissionen eingesetzt werden. Sie sind dem Vorstand untergeordnet und können die Sparte Tennis nach aussen in keiner Weise vertreten oder verpflichten.

Kommissionen**Artikel 22**

Für die Verpflichtung der Sparte Tennis haftet nur ihr Vermögen. Insbesondere haftet die Sparte Tennis in keiner Weise für Unfälle, Diebstähle usw., die sich bei von ihr organisierten Anlässen ereignen. Der Abschluss allfälliger Versicherungen ist Sache der einzelnen Mitglieder oder Spieler.

Haftung**V. FINANZEN****Artikel 23**

Die Einnahmen der Sparte Tennis bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie anderen Einnahmen (Subventionen des SFFS, Veranstaltungserlösen, Bussen usw.).

Einnahmen**Artikel 24**

Die Sparte Tennis wird durch die kollektive Unterschrift des Präsidenten mit dem Kassier oder einem von diesen mit dem Tech. Leiter verpflichtet. Der Vorstand kann dem Kassier für Postscheck- und Bankkonto Einzelunterschrift zugestehen.

**Zeichnungs-
berechtigung****VI. AUFLÖSUNG****Artikel 26**

Die Auflösung der Sparte Tennis ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen DV möglich. Der Antrag zu einer solchen DV ist vom Vorstand oder von 2/3 der Vereine zu stellen. Die Auflösung kann nur mit einem Mehr von mindestens 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen beschlossen werden.

Auflösung

Wird die Sparte Tennis aufgelöst, geht ein allenfalls vorhandenes Vermögen der Sparte Tennis nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an den RVIS.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27

Die Statuten können durch die DV (ordentliche oder ausserordentliche) revidiert werden. Für Statutenrevisionen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen erforderlich. **Statutenrevision**

Artikel 28

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Statuten des RVIS und, soweit diese nichts regeln, das Gesetz. **Fehlende Bestimmungen**

Artikel 29

Die vorliegenden Statuten unterliegen der Genehmigung durch die DV der Sparte Tennis und durch den Vorstand des SFFS, Region Innerschweiz. **Genehmigung**

Genehmigt durch den Vorstand des SFFS, Region Innerschweiz

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung der Sparte Tennis:

Emmenbrücke, den 22.01.2018.

Aenderungen in Ausgabe vom 01.10.2013

- Artikel 9: Aenderung Geschäftsjahr
- Generelle Begriffsänderung: 'Sparte Tennis' anstelle von 'Abteilung'

Aenderungen in Ausgabe vom 01.10.2016

- Artikel 3: Keine Unterscheidung 'Aktivmitglieder A und B', B=Passivmitglieder
- Artikel 7: Wettspielreglement wird vom Vorstand beschlossen
- Artikel 9: Aenderung Geschäftsjahr: Uebergangsbestimmung fällt weg.
- Artikel 14: DV keine Bussen wenn entschuldigt
- Artikel 17: Einberufung von Vorstandssitzung schon von 2 Vorstandsmitglieder
- Artikel 25: Abrechnung der Vereine mit Swiss Tennis entfällt

Aenderungen in Ausgabe vom 01.01.2018

- Nur generelle Namensänderungen: SFS=>SFFS, RVI=>RVIS, Techn.Leiter=> Spielleiter

Sekretär/in

Präsident/in

Silvia Rüttimann

Urs Frei